Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk. incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 240. **Sonntag** den 28. August 1887. **81. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1886 und Ostern 1887 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der **Fortbildungsschule für Knaben** verpflichtet sind;

2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnen, bei Herrn Director Püschmann, dafern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Stoerl zu erfolgen hat;

3) daß hier einziehende Knaben, welche Ostern 1885, 1886 und 1887 aus einer auswärtigen Volksschule entlassen worden sind, beziehentlich unter den bei 1) angegebenen Voraussetzungen eine höhere Lehranstalt verlassen haben, ebenfalls zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet und sofort, **spätestens aber binnen drei Tagen nach dem Einzuge,** bei dem Director der Fortbildungsschule ihres Bezirks anzumelden sind;

4) **daß auch diejenigen Knaben in genannter Zeit angemeldet werden müssen, welche aus irgend einem Grunde von dem Besuche der städtischen Fortbildungsschule entbunden zu sein glauben;**

5) daß Eltern, Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ, die im Falle der Nichterlegung in Haft umzuwandeln ist, **die schulpflichtigen Knaben zu dieser Anmeldung anzuhalten oder letztere selbst vorzunehmen haben,** wie auch **die säumigen Schüler selbst** wegen Unterlassung der Anmeldung und Hinterziehung der Schulpflicht die gleiche Strafe verwirken.

Leipzig, am 26. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lehnert.

Bekanntmachung.

Wegen Einführung eines Wasserrohrstranges wird

das Preußergäßchen

von **Montag, den 29. d. Mon.** ab auf die Dauer der etwa 3 Tage in Anspruch nehmenden Arbeiten

für den gesammten Fahrverkehr gesperrt.

Leipzig, den 25. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5584. Dr. Georgi. Hennig.

Bekanntmachung,

betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

Unter Hinweis auf nachstehend veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25. dieses Monats werden alle Unternehmer hier bestehender Betriebe der in dieser Bekanntmachung beziehentlich unter Ziffer 1 der gleichfalls angefügten Anleitung bezeichneten Art aufgefordert, diese Betriebe unter Benutzung des angefügten Formulars

bis zum 1. September dieses Jahres

bei dem unterzeichneten Amt, Weststraße 30, I., woselbst auch Anmeldungsformulare in Empfang genommen werden können, anzumelden.

Insbesondere haben nach Ziffer 10 der Anleitung auch diejenigen Unternehmer eines der unter Ziffer 1 bezeichneten Betriebe diesen anzumelden, welche bereits wegen eines Nebenbetriebes einer Berufsgenossenschaft angehören.

Leipzig, am 29. Juli 1887.

Krankenversicherungs-Amt der Stadt Leipzig.
U. R. 1037. Dr. Schmid. Scharlach.

Bekanntmachung

des Königlichen Ministeriums des Innern.

In Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287), hat jeder Unternehmer eines gewerbsmäßigen Eisenbahn-, Canal-, Wege-, Strom-, Deich- und sonstigen nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 aber unter die nach §. 1 Absatz 8 desselben vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallenden Baubetriebes den letzteren nach den Vorschriften des §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes innerhalb einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist anzumelden. (Vergleiche §. 4 Ziffer 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1887.)

Diese Frist ist vom Reichs-Versicherungsamte auf die Zeit **bis zum 1. September dieses Jahres**

festgesetzt worden.

Indem Man Vorstehendes veröffentlicht, werden zugleich die zufolge Verordnung vom 19. Juli 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 198) als untere Verwaltungsbehörden bezeichneten Amtshauptmannschaften und Stadträthe angewiesen, in ihren Amtsblättern die Betheiligten auf gegenwärtige Bekanntmachung, sowie auf den nachstehend abgedruckten §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes und auf die beigefügte vom Reichs-Versicherungsamte erlassene Anleitung, betr. die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe, aufmerksam zu machen.

Dresden, am 25. Juli 1887.

Ministerium des Innern.
Für den Minister:
Böttcher. Lippmann.

§. 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Jeder Unternehmer eines unter den §. 1 fallenden Betriebes hat dem letzteren binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angaben nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen.

Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen. Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Classen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamte einzureichen.

Anleitung,

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Tiefbau- und anderer Baubetriebe.

(§. 4 Ziffer 1 und §. 11 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 und §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

1) Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf die gewerbsmäßige Ausführung von

a) Eisenbahn-Bauarbeiten,
b) Canal-Bauarbeiten,
c) Wege-(Straßen-, Chaussee-)Bauarbeiten,
d) Strom-Bauarbeiten,
e) Deich-(Damm-)Bauarbeiten,
f) Festungs-, Meliorations-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Drainirungs-, Bodencultur-, Uferschutz-Bauarbeiten

und

g) anderen Bauarbeiten, welche nicht unter die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 oder unter die nach §. 1 Absatz 8 am angegebenen Orte vom Bundesrath erlassenen Anordnungen fallen.

2) Unter die bereits gegenwärtig versicherungspflichtigen Bauarbeiten (Ziffer 1 lit. g.) fällt die gewerbsmäßige Ausführung von Bauarbeiten insbesondere insoweit, als Arbeiter und Betriebsbeamte von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten, auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Berbinder-), Gipser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirerarbeiten bei Bauten, auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern, oder auf die Ausführung von Schreiner- (Tischler-), Einsetzer-, Schlosser- oder Anschlägerarbeiten bei Bauten erstreckt, in diesem Gewerbebetriebe beschäftigt werden (Unfallversicherungsgesetz §. 1 Absatz 2 und 8 und die zur Ausführung des Absatzes 8 von dem Bundesrath gefaßten Beschlüsse vergleiche bezüglich der letzteren die Bekanntmachungen vom 11. Februar 1885, Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 38, und vom 10. Juli 1886, am angegebenen Orte Seite 191).

3) Zu den nach Ziffer 1 lit. g. anmeldungspflichtigen Baugewerbetreibenden gehören insbesondere die Ofensetzer, Tapezierer (Tapetenankleber), Stubenbeduer, sowie Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb sich auf die Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wettervorhängen (Marquisen, Jalousien) erstreckt.

4) Gewerbsmäßig ist die Ausführung von Bauarbeiten, wenn aus dieser Ausführung ein Gewerbe gemacht wird, der Betrieb also zu Zwecken des Erwerbes für einige Dauer erfolgt.

5) Nicht anzumelden sind:

a) Bauarbeiten, deren Ausführung nicht gewerbsmäßig erfolgt (§. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1887),
b) Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaat als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 2 am angegebenen Orte),
c) Bauarbeiten, welche von einem Communalverbande oder einer anderen öffentlichen Corporation als Unternehmer ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 3 am angegebenen Orte),
d) Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung (in Regie) ausgeführt werden (§. 4 Ziffer 4 Absatz 2 am angegebenen Orte),
e) die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirthschaftsbetriebe gehörenden Bodencultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesen Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Canälen und Wasserläufen, gelten als Theile des land- und forstwirthschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirthschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden (§. 1, Absatz 4 am angegebenen Orte). Ebenso gelten als Theile des Fabrikbetriebes und sind nicht anzumelden die laufenden Reparaturen an den Gebäuden, welche zu den im §. 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 gedachten Betrieben dienen, und die zum laufenden Betriebe gehörenden Bauarbeiten, wenn sie von dem Unternehmer des Fabrikbetriebes ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstücke ausgeführt werden.

6) Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden ist die Ausführung von Bauarbeiten, bei welcher der Unternehmer allein und ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7) Personen, welche nicht gewerbsmäßig Bauarbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldungspflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direct angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

8) Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

9) In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) erfolgt.

10) Unternehmer von Baubetrieben der in Ziffer 1 bezeichneten Arten, welche schon gegenwärtig einer Berufsgenossenschaft angehören — z. B. wegen der Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Brunnen- ꝛc. Arbeiten oder wegen der Benutzung einer Arbeits- (Feld-) Bahn oder wegen eines anderen versicherungspflichtigen Nebenbetriebes (z. B. eines Steinbruchs) ꝛc. —, haben bei der Anmeldung anzugeben, ob der jetzt angemeldete Baubetrieb den Haupt- oder den Nebenbetrieb bildet, und welcher Berufsgenossenschaft der Betrieb bereits angehört.

Es ist dies deshalb erforderlich, weil mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1887 diejenigen schon bisher versicherungspflichtigen Betriebe, welche den Nebenbetrieb von Unternehmern der unter dieses Gesetz fallenden gewerbsmäßigen Bauarbeiten bilden, aus den auf Grund der bisherigen Gesetze gebildeten Berufsgenossenschaften (für Baugewerbetreibende, Straßenbahnen ꝛc.) ausscheiden (§. 9, Absatz 3 am angegebenen Orte).

11) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung der gewerbsmäßige Betrieb erfolgt.

12) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei, ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter oder jugendliche Personen mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantièmen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresarbeitsverdienstes.

13) Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

14) Als in dem Betriebe beschäftigt sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsbeamte stehen und Arbeiten, welche zu dem Baubetriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage erfolgt.

15) Die Anmeldung hat zu erfolgen ohne Unterschied, ob es sich um einen Neubau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung von Bauwerken handelt.

16) Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

17) Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

18) Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis zum 1. September 1887 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Königreich Sachsen.
Regierungsbezirk.....
Amtshauptmannschaftlicher Bezirk..... Stadtgemeinde-Bezirk.....

Anmeldung

auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1887 in Verbindung mit §. 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.***)	Bemerkungen. †)
1.	2.	3.	4.	5.

....., den ..... 1887.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Strom- und Wegebauarbeiten.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.

***) Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als zehn versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn zweitausend Mark nicht übersteigt) beschäftigt werden.

†) Beispiele: „Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1884."

„Der Wegebaubetrieb ist der Hauptbetrieb. Der Unternehmer gehört wegen der bei dem Wegebau herzustellenden genieirten Durchlässe der nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft an."

oder:

„Die Erdarbeiten (Eisenbahndammschüttung, Herstellung von Eisenbahneinschnitten) bilden den Hauptbetrieb. Die dabei zur Verwendung kommende Arbeitsbahn gehört der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft an."

Bekanntmachung.

Bis auf Weiteres wird Erde — jedoch nur gewachsener Boden — und zwar gegen eine Vergütung von **30 Pfg. für das zweispännige Fuder** an folgenden, mittelst Pfählen und Netzen abgesteckten Plätzen **angenommen:**

1) auf dem Stück der Heitzen Wiese südlich des Johanna-Park-Weges und rechts des Pleißenflußbettes, mit Ausschluß des rechten Vorlandes des letzteren;

2) auf der Wiese am Fahrwege durch das Nonnenholz und zunächst des nach der Kettenbrücke führenden Fußweges.

Leipzig, den 17. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3156. Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Das Befahren des Weges zwischen dem ehemaligen Frankfurter Thore und dem Neuen Schützenhause am 2. September während der Zeit von ½3—5 Uhr Nachmittags wird für Fuhrwerk jeder Art hiermit untersagt und wird der Fahrverkehr für diese Zeit auf den Weg vom Kuhthurme nach dem Neuen Schützenhause verwiesen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ geahndet werden.

Leipzig, den 26. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Gesucht

wird der zuletzt in Möckern wohnhaft gewesene Schneider

Johann Friedrich Kotte,

geboren den 18. Januar 1838 in Sitzenroda, welcher zur Fürsorge für seine in städtischer Waisenpflege befindlichen Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, am 25. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
A. R. I. 2085. Dr. Fischer. Werner.

In einer Ehrenerklärungssache wegen Diebstahls ist als Zeuge diejenige Person zu vernehmen, welche in der Zeit vom 18. bis zum 22. Juli dieses Jahres auf der Liebigstraße zu Leipzig in der Nähe des städtischen Krankenhauses einen verglühten Pfandschein in ein anderes Schriftstück eingewickelt gefunden und beide Papiere mittelst Briefes an den Generalmajor Kestler in Stötteritz gesendet hat.

Der Briefschreiber hat sich mit „Friedrich Wilhelm Schade" unterzeichnet und wird aufgefordert, zu seiner Vernehmung unverzüglich vor dem Unterzeichneten zu erscheinen oder von seinem Aufenthaltsort Nachricht zu geben.

Alle Polizeiorgane werden ersucht, zur Ermittelung des Fragen Schade dienende Auskunft hierher gelangen zu lassen.

Leipzig, den 24. August 1887.

Königliche Staatsanwaltschaft.
Z. B.: Dr. Groß. Rij.

Bekanntmachung.

Der Festgottesdienst am Sedantage wird Vormittag 10 Uhr in der Nicolaikirche abgehalten werden. Für die Mitglieder des Reichsgerichtes und der Reichsanwaltschaft, sowie der Königl. Behörden, des Rathes und des Stadtverordneten-Collegiums werden, soweit thunlich, reservirte Plätze zur Verfügung stehen.

Leipzig, den 26. August 1887.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Z. V.: Archidiakonus Dr. Suppe.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Zur Feier des 2. September werden wir auch in diesem Jahre die öffentlichen Gebäude mit Flaggenschmuck versehen.

Wir ersuchen die Bewohner unserer Stadt, auch ihrerseits in gleicher Weise zur Verschönerung der Festfeier beitragen zu wollen.

Leipzig, den 26. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Sämmtliche **städtische Verwaltungs-** und **Cassenstellen** bleiben am 2. September geschlossen.

Leipzig, den 26. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Das städtische Museum bleibt am 2. September geschlossen.

Leipzig, den 26. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Das **Agathe Berger'sche** Stipendium für „einen armen Studenten zur Erlangung der Magisterwürde" ist auf die Termine Michaelis 1883 bis mit Michaelis ds. Js. **im Gesammtbetrage von 128 ℳ 45 ₰** zu vergeben.

Bewerber um dieses Stipendium werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Bescheinigungen bis zum **15. September ds. Js.** bei uns einzureichen.

Leipzig, den 23. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 413/1883. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Das zum Nachlasse der verwittweten **Johanne Auguste Rähe** geb. **Lang** in **Gautzsch** gehörige Haus- und Gartengrundstück, welches auf Fol. 100 des Grundbuchs für Gautzsch eingetragen ist, 30 □ R. mit 72,30 Steuereinheiten enthält und ortsgerichtlicherseits auf 3000 ℳ gewürdert worden ist, soll auf Antrag der Erben

Donnerstag, den 22. September 1887,
Vormittags 11 Uhr

freiwillig an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus der an Gerichtsstelle und im Gasthofe zu Gautzsch aushängenden Aufschlägen zu ersehen.

Leipzig, am 11. August 1887.

Königliches Amtsgericht, Abth. V, Sect. 3.
Schenkel.

Vermiethung der alten Buchhändler-Börse.

Die alte **Buchhändler-Börse,** Ritterstraße Nr. 12 hier, wird voraussichtlich spätestens zu Johanni 1888 in den Besitz der **Universität** übergehen. Dieselbe enthält im Parterre die Geschäftsräume des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler und einen kleinen Saal, in der Etage einen, dieselbe vollständig umfassenden Saal mit Galerien.

Vereine und andere Reflectanten, welche diese Räumlichkeiten, zusammen oder getrennt, ohne wesentliche Umgestaltung erwerben möchten, wollen sich gefälligst mit dem unterzeichneten Rentamt in Verbindung setzen.

Leipzig, am 20. August 1887.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

Das hier Alte Straße unter Nr. 1 gelegene, der Gemeinde **Plagwitz** gehörige, frühere Lehmann'sche Hausgrundstück soll nebst dem dazu gehörigen Garten

Donnerstag, den 15. September 1887,
Vormittags 10 Uhr

im Restaurant „zum Gutenschlößchen" hier meistbietend versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben, liegen aber auch bereits vom 27. dieses Monats ab zur Einsichtnahme aus.

Plagwitz b. Leipzig, am 22. August 1887.

Der Gemeinderath
Uhlig, Gem.-V.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Gesammtlage.

Seit Wochen sind die Blicke Europas fast ausschließlich auf Bulgarien gerichtet. Ob man in Frankreich Vorbereitungen für die Mobilisirung des 17. Armeecorps trifft, ob die Proclamation der englischen Regierung, welche die irische Nationalliga für eine gefährliche Gesellschaft erklärt, ihre Wirkung thun wird, oder ob Emin Khan Teheran heimlich verlassen hat, um in Rußland Aufnahme zu finden, interessirt die Welt nur in zweiter Linie; Jeder, der nach der Zeitung greift, um politische Neuigkeiten zu erfahren, richtet seine Blicke zunächst auf die aus Sofia, Konstantinopel und Petersburg vorliegenden Depeschen, um daraus zu ersehen, welchen Verlauf die bulgarische Krisis nimmt. Vorläufig ist eine Pause in der Entwickelung des bulgarischen Dramas eingetreten, nachdem die türkische Regierung sich zu der Kraftanstrengung entschlossen hat, die Thronbesteigung des Koburgers für ungesetzlich zu erklären. Die telegraphisch gemeldete Absicht der Türkei und Rußlands, Commissare nach Bulgarien abzusenden, ändert an der Sachlage vorläufig nichts. Die europäischen Großmächte, Rußland an der Spitze, sind dadurch der Mühe überhoben, über den Kopf des Sultans hinweg eine Verständigung anzustreben, wenn diese Mühe auch noch so aussichtslos war. Rußland hat mit der Meinung nicht zurückgehalten, daß die Abberufung der Coalition der Vertragsmächte nicht genüge, um die bulgarische Frage zu lösen, und hat